171
/21

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

30. August 1977 Nr. 5089

---

Die Einwohnergemeinde Selzach unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan "Bangerten-West" zur Genehmigung.

Selzach besitzt bereits einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 6774 vom 31. Dezember 1965 genehmigt wurde.

Im Zusammenhang mit der Ueberbauung und Erschliessung des Gebietes "Bangerten", drängt sich die Genehmigung des vorliegenden Strassen- und Baulinienplanes auf. Die im rechtsgültigen Bebauungsplan ausgeschiedene Privatstrasse auf GB Nr. 3086 wird aufgehoben. Die Ausbaubreiten der neuen Erschliessungsstrassen betragen 5,5 m und 5 m. Die Hausbaulinien sind durchwegs auf 4 m, die Garagebaulinien auf 6 m festgelegt. Ein- und Ausfahrten auf die bestehende, im Süden liegende Durchgangsstrasse, sind nicht gestattet.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 26. Juli bis 26. August 1976. Während der gesetzlichen Frist wurden 10 Einsprachen eingereicht, wovon 4 nach Einspracheverhandlungen durch Rückzug erledigt werden konnten. Die 6 übrigen Einsprachen wurden vom Gemeinderat durch gewisse Planänderungen teilweise gutgeheissen. Auf die Begehren um Erlass von Verkehrsvorschriften für die Zufahrt zu den Baustellen wurde nicht eingetreten, da solche Vorschriften nicht im Planverfahren nach dem Baugesetz erlassen werden können.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Selzach hat an der Sitzung vom 2. Februar 1977 den Strassen- und Baulinienplan "Bangerten-West" genehmigt. Ein Weiterzug der Beschwerden an die Gemeindeversammlung erfolgte nicht.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Die Schreiben

25307 - 100000 - 1977

der Herren Dr. P. Aerni und A. Brügger vom 18. Februar 1977 können rechtlich nicht als Planbeschwerden an die Gemeindeversammlung qualifiziert werden.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Bangerten West" der Einwohnergemeinde Selzach wird genehmigt.

2. Die Gemeinde Selzach wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Oktober 1977 noch 4 Pläne, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--
Publikationskosten: Fr. 18.--
Fr. 218.--

(Staatskanzlei Nr. 843 ) KK

Der Staatsschreiber:
i.V.

Ausfertigungen Seite 3

Bau-Departement (2) Gr
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung (2)
Ammannamt der EG, 2545 Selzach
Baukommission der EG, 2545 Selzach, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Ingenieurbüro Emch + Berger, Schöngrünstr. 35, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation: Der Strassen- und Baulinienplan "Bangerten-West" der Einwohnergemeinde Selzach wird genehmigt.